

Eigenverantwortung bei Anlagen

Thema: **Diverses** Fallnummer: **2005/13**

Der über 80-jährige Kunde arbeitete von seiner Lehrzeit bis zu seiner Pensionierung bei derselben Firma. In seinem Depot befanden sich nur Aktien seiner früheren Arbeitgeberin. Die Bank wies den Kunden auf die einseitige Depotstruktur hin und empfahl ihm eine einkommensorientierte Anlagestrategie. Der Kunde liess sich davon überzeugen und erteilte der Bank ein entsprechendes Mandat, worauf die Bank die Aktien grösstenteils verkaufte und durch Obligationen und Fonds ersetzte. Nach zwei Jahren stellte der Sohn fest, dass sich der Wert des Depots deutlich besser entwickelt hätte, wenn die Aktien nicht verkauft worden wären. Zudem warf er der Bank vor, sie habe den Vater zu einem unnötigen Mandat überredet, welches wenig Ertrag und grosse Kosten mit sich bringe.

In ihrer Stellungnahme wies die Bank zu Recht darauf hin, dass der betagte Kunde nicht unter Vormundschaft stehe und somit seine Entscheide alleine treffen könne. Die Bank habe ihm die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten auseinandergesetzt und ihn dabei nach bestem Wissen und Gewissen beraten. Sie habe ihn weder unter Druck gesetzt noch überredet und ihm Zeit für den Entscheid gelassen, welchen er selbst getroffen habe. Zudem habe der Vater seinem zweiten Sohn eine Vollmacht eingeräumt, und die Bank habe diesen jeweils über ihre Handlungen informiert. Weder der Kunde noch sein bevollmächtigter Sohn hätten je reklamiert. Bezüglich der Entwicklung des Depots bestritt die Bank nicht, dass es sich für den Kunden vorteilhafter ausgewirkt hätte, wenn die Aktienposition nicht verkauft, sondern im Depot belassen worden wäre. Sie legte aber auch überzeugend dar, dass der von ihr erteilte Rat, in eine einkommensorientierte Strategie zu wechseln, fachtechnisch angebracht war. Der emotionalen Bindung des Kunden habe die Bank Rechnung getragen, indem sie einen Teil der Aktien behalten habe. Nicht voraussehbar sei aber gewesen, dass sich dieser Titel derart positiv entwickeln werde.

Dieser Analyse konnte sich auch der Ombudsman anschliessen. Anlageentscheide sind bis zu einem gewissen Grad immer auch Glückssache, hätte sich der betreffende Titel doch genauso gut anders entwickeln und an Wert verlieren können. Entscheidend ist im Bereich der Beratung immer, dass die Bank die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Kunden berücksichtigt und ihm zu dem seinem Kundenprofil entsprechenden Produkt rät. Dies war hier der Fall, weshalb der Ombudsman von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit abriet.